

Jahrg. 1868.

Stück 1.



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o. S., den 4. Januar. [Pränumerationspreis 20. Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Oktober d. S., betreffend das Verbot des Abhaltens von Viehmärkten im diesseitigen Departement (Extra-Blatt zum Amtsblatt de 1867, Stück Nr. 42) wird hierdurch dahin abgeändert, daß das Verbot des Abhaltens von Viehmärkten bis auf Weiteres nur noch für die Kreise Beuthen, Ples, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Meisse in Kraft bestehen bleibt, für die übrigen Kreise unseres Bezirkes dagegen außer Gültigkeit tritt.

Oppeln, den 30. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 1. Betr. die Kostenaufstellungen für Landesarme.

Damit unsere Kasse in der Lage ist, sämtliche in das Rechnungsjahr 1867 gehörige Ausgaben noch rechtzeitig leisten zu können, ersuchen wir das königliche Landraths-Amt ergebenst, die Magistrate, Polizei-Verwaltungen und Ortsvorstände p. p. des dortigen Kreises anweisen zu wollen, ihre Liquidationen über die für Rechnung des diesseitigen Landarmen-Fonds in diesem Jahre gezahlten fortlaufenden Unterstützungen, Pflegegelder und Kurkosten, an uns bis spätestens den 15. Januar l. S. zur Zahlungs-Anweisung einzureichen.

Oppeln, den 24. Dezember 1867.

Die Landarmen-Direktion. gez. v. Eichhorn.

Die vorstehende Requisition der Ständischen Landarmen-Direktion in Oppeln vom 24. d. M. theile ich den Magistraten, Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichten des Kreises zur Kenntniß und Nachachtung mit.

Neustadt, den 20. Dezember 1867. Der königliche Landrath.

Nr. 2. Betrifft die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen pro 1867.

Die Magistrate zu Klein-Strehlitz und Steinau, sowie die Ortsgerichte des Kreises weise ich an, die Gemeinderrechnungen pro 1867 nunmehr sofort aufzustellen und bis spätestens zum 1. Februar c. den Polizei-Verwaltungen zur Revision vorzulegen.

Nach erfolgter sorgfältiger Prüfung der Rechnungen und Beseitigung der vorgefundenen Unrichtigkeiten und Mängel in denselben haben die Polizei-Verwaltungen das Abnahme-Attest und die in der Kreisblatt-Verfügung vom 30. Januar 1867 (Stück 5) vorgeschriebene Nachweisung bestimmt bis zum 15. März an mich einzusenden.

Sollten einzelne Gemeindebehörden den festgesetzten Termin nicht innehalten, so ist mir von den Polizei-Verwaltungen zur weiteren Veranlassung davon Anzeige zu erstatten.

Neustadt O. S., den 2. Januar 1868.

Der königliche Landrath.

Nr. 3. Betrifft die Einreichung der Uebersichten über die stattgefundenen Dismembrationen pro 1867.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 8. Februar 1866 (Stück 6 Seite 29) fordere ich die Ortsbehörden des Kreises auf, die Nachweisungen über die im Jahre 1867 stattgefundenen Dismembrationen bis zum 14. Januar c. an mich einzureichen.

Neustadt O. S., den 31. Dezember 1867.

Der königliche Landrath.

Nach § 1 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 werden portopflichtige Dienstbriefe (also Bescheide der Behörden an Privatpersonen) mit Zuschlagsporto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.